

soll vor einem unehelichen Kinde immer den Vorzug haben, wofern sie beide wissenschaftlich und sittlich gleich tüchtig sind. Von dieser letzten Verfügung des Amplonius ist das Original nicht im Magdeburger Archiv (XLV), eine spätere Abschrift im Erfurter Archiv und eine schwer lesbare in dem kleinen Statutenbuch des Erfurter Stadt-Archivs (VII, Nr. 6, 7), welches auch die letzten Zusätze zu den Statuten enthält. Ueber die in der Urkunde erwähnte Lehrerstelle an der Stadtschule zu Rheinbergen enthält auch das Erfurter Archiv (VII, Nr. 5) den Beschluß des Rathes der Stadt »Perke« vom 20. April; schon das Datum beweist, daß Amplonius recht bald nach der ersten Kunde von der päpstlichen Entscheidung für den Rath von Erfurt eine Entscheidung über diese neue Förderung der gelehrten Studien in seiner geliebten Vaterstadt getroffen hat, welche nur durch das Fortbestehen seines Collegiums in Erfurt in Ausführung kommen konnte. Wir erfahren, daß er schon damals dem Rathe seiner Vaterstadt seinen Entschluß kund gethan hatte, für neun Bürgeröhne derselben Präbenden in seinem Erfurtischen Collegium zu stiften; daß er die Zinsen eines dem Rathe von Rheinbergen übergebenen Capitals von 300 rhein. Goldgulden zur Befoldung eines Stadtschullehrers bestimmte, der in Erfurt studirt, Mitglied des Collegiums gewesen und zum Magister promovirt worden ist. Derselbe soll alle Jahre 18 rhein. Goldgulden Befoldung erhalten, 9 binnen vierzehn Tagen nach Ostern, 9 nach St. Michaelis; außerdem vom Rathe freie Wohnung in der Schule erhalten; aber er soll nicht Stadtschreiber sein, damit er sich ganz seinem Schulannte widmen könne. Derselbe soll von jedem einheimischen oder fremden Schüler, der nicht bestellt, 10 Weißpfennige, von einem Armen (»die stedes broit biddet«) 5 Weißpfennige; bei der Aufnahme soll der reiche Schüler einen, der arme einen halben Weißpfennig zahlen, sonst aber durch nichts beschwert werden, was dem Schulmeister zu Nutzen kommen sollte. Das Siegel dieser Urkunde ist leider vollständig zerbrochen.

Statuten des Collegium Amplonianum.

Gleichzeitig mit der letztwilligen Stiftungsurkunde, am 22. Dec. 1433, ließ Amplonius seine Statuten und Ordinationes für das Collegium der Himmelspforte durch den Notar Eberardus Snelle de Lippia beglaubigen, und durch denselben schon am 13. Jul. 1435 Zusätze und Veränderungen zu denselben aufnehmen. Im folgenden

Jahre, den 13. November 1435, wurde bei einer Zusammenkunft des Rectors der Universität (Nicolaus Beher, Dr. des canonischen Rechts und Canonicus von St. Sever) und des Consiliums (Friedrich Schön von Nürnberg, Hermann Zacharia, Augustiner-Eremit, Dr. jur. can. Nicolaus Sapiens, Johann Vos, Dr. med. Conrad Cassel, M. Joh. Guder mann) mit den Collegiaten aus der Himmelspforte und ihrem Dechanten Volkmar Cohan von Halle, dem bisherigen Stellvertreter des Stifters Amplonius, verhandelt. Die zur Hebung neuer Streitigkeiten gefaßten Beschlüsse wurden vom Rector und Consilium bestätigt. Die wichtigsten Bestimmungen der alten Statuten, welche noch in Kraft blieben, und der neuen so bestätigten sind folgende:

1) Mit dem Schulleben, auf welches es allerdings hauptsächlich abgesehen ist, soll das kirchliche Hand in Hand gehen; jeder Collegiat, dem auch eine geistliche Funktion oder Beneficium (z. B. eine Vicarie) übertragen ist, soll täglich die canonischen Horas, das Miserere pro defunctis und das Gebet der heiligen Jungfrau knieend lesen; jeder der andern Collegiaten einen Psalm und dieselben Gebete lesen. Alle sollen um 4 Uhr aufstehen, um 8 zu Bett gehen, außer wenn sie zu studiren, zu lesen oder zu disputiren haben (2). Jeder Collegiat muß sich vor seiner Aufnahme beim Rector melden und als Student immatriculiren lassen und dann bei der Aufnahme in die Genossenschaft des Collegiums durch einen Eid (Sinnhold S. 46—49) »zum Gehorsam gegen den Erzbischof und die Kirche von Köln (4), gegen das Collegium, zur steten Sorge für dessen Wohl, Ehre und Gedeihen, sich verpflichten; ferner zum Gehorsam gegen den Stifter Amplonius und dessen Stellvertreter (in der deutschen Urkunde: Vormund) in allen erlaubten und ehrenhaften Dingen, zur Befolgung der Statuten, zum Festhalten an den löblichen Gewohnheiten im Collegium, zur Wahrung der Güter des Collegiums, zur Bewahrung seiner Geheimnisse (8), zu gewissenhaftem Fleiß im Studiren, Hören, Disputiren, Respondiren, d. h. als Beistand des Vorsitzenden bei der Disputation) im Lesen und andern scholastischen Uebungen (6); er wolle zu gesetzlich vorgeschriebener Zeit promoviren und das Collegium nicht verlassen, bevor er die Magisterwürde erlangt und ein Jahr lang

*) Daher hängt noch heute an mancher Handschrift eine Kette; und im Lesezimmer des Benedictiner-Mutterklosters auf dem Monte Cassino in Campanien sieht man noch jetzt Bücher an den Studirtisch angeketet.

Regens (Leiter und Beaufsichtiger der Scholaren im Collegium) gewesen ist, und darauf Licentiat und endlich Doctor in einer andern höheren Fakultät geworden ist (7). Er wolle im Jahre nicht über einen Monat sich aus dem Collegium entfernen (9), dessen Bücher treu vor Verlust und Beschädigung bewahren, sie nicht aus dem Studirzimmer (studorio) wegtragen oder wegtragen lassen (10). Er werde mit den Collegiaten und Hausgenossen in Frieden leben, keinen schmähen oder beleidigen; gegen keinen sich erheben, sondern sich der Entscheidung des Dechanten und des Collegiums unterwerfen. Sollte ihm einst weltlich Gut zu Theil werden, so wolle er die Präbenden und den Bücherschatz des Collegiums nach Kräften vermehren. Er wolle sich nie von diesem Eide lossprechen lassen, sondern sich immer in jeglicher Stellung durch denselben gebunden erachten. — In diesem Eid sind zugleich einige Punkte der Statuten (durch Zahlen bezeichnet) mit erwähnt; so der 4. in Betreff des Gehorsams gegen die Kölner Erz-Diöcese, der jedoch dabei gestattet, in Dienste von Fürsten und Gemeinden zu treten. Die künftig zu erlassenden Statuten binden jeden Collegiaten (5). Dem unfleißigen, der auf wiederholte Mahnung sich nicht bessert, kann die Präbende entzogen und auf einen andern Berechtigten übertragen werden (6). Keiner soll aus dem Collegium abgehen, als nachdem er promovirt hat und als Baccalaureus über dasjenige in Logik, Grammatik u. a. lesen, wozu er berechtigt ist (7) (über S. 9 siehe den Eid). Bücher dürfen aus dem Studirzimmer nur zu Arbeiten während eines Feiertags mit Bewilligung des Dechanten auf die Privatzimmer genommen, müssen aber am andern Morgen zurückgebracht werden (10). Nur Baccalaurei der philosophischen Fakultät dürfen in die Bibliothek eintreten (11). Nur Magistri, die seit drei Jahren es geworden sind, dürfen Bücher auf dem Studirzimmer benutzen, müssen sie aber dem Bibliothekar (Concessor) zurückgeben, vor dem Essen (prandium) um 1, nach demselben um 4 oder 5 Uhr (12). Auch Graduirte der Universität (Magistri, Licentiaten und Doctoren) können mit Genehmigung des Collegiums Bücher benutzen (13). Die wöchentlichen philosophischen Disputationen sollen regelmäßig und pünktlich besucht und nicht vor ihrem Ende verlassen werden; der Decan und die nicht disputirenden Magistri kommen nach ihrer Vorlesung, im Sommer um 7, im Winter um 8 oder 9 Uhr; die jüngeren Scholaren und Graduirten sollen die disputirenden Magistri gehörig ehren (15), der Schmähungen und des Zischens und Lachens sich enthalten (16). Die Baccalaurei

sollen sich immer etwas Wichtiges notiren. (17). Die Baccalaurei, Ricentiaten und neuen Magister sollen an den gesetzlichen Tagen in den philosophischen Hörsälen eine Vorlesung halten, wozu ihnen bestimmte ältere Erklärer als Muster empfohlen werden: Albertus, Thomas, Aegidius, Hales, Heinrich de Gandavo, Themistius oder der Peripatetiker Alexander (18). Jeder Magister soll die gewöhnliche Ordnung beim Disputiren einhalten und, wenn die Reihe ihn trifft, seltene und feine Sophismen und Quästionen anwenden, welche für und wider sprechen (19). Keiner soll in Glaubenjachen zu kezerischen (hussitischen) Meinungen hinneigen oder zu denen der platonischen Realisten; wosern er sich nicht davon los sagt, soll er zum Rector und der Universität hingeführt werden, welche versuchen sollen, ihn zu berichtigen und zu discipliniren (20). Sofort nach Erledigung einer Pröbende ist der sie vergebenden Gemeinde ein Bote zu senden, den sie bezahlt; sendet sie keinen Geeigneten rechtzeitig, dann erwählen Rector, Dechant und Collegiaten einen Magister aus dem kölnischen Erzstift oder in Ermangelung eines solchen einen andern sich eignenden (21), der dann am Ende seiner Regenz sich für das Studium einer höheren Fachwissenschaft zu entscheiden und demselben zu widmen hat (22). Der Mediciner soll zuerst Hippocrates (ars commendata) und Galen's Aphorismen, dann Avicenna's Canones studiren, Almanfor's Phrasen sammeln, Averroes, Constantin's Viaticum mit der Erklärung des Gyraldus und Jaak de Urinis treiben und im Frühling in den Apotheken die Vereitung der wichtigsten Mittel erlernen, ehe er zum Baccalaureus in der Medicin promovirt (23). Für das juristische Studium des römischen Rechts (Leges) lerne einer zuerst die Titel der Gesetze, die Instituta (Institutionen), hierauf die Glosse, den Codex, die Pandecten und zuletzt die Authenticae und den Liber Feudorum (24). Im canonischen Recht lerne er die Ueberschriften der Gesetze im neuen und alten Recht mit der Glosse, die Casus summarii, die Decretalen und das Decretum sammt dem 6. Buch der Decretalen und den Clementinen; immer aber müssen sie ihre Gesetze und Canones lesen (25). Das Studium der Theologie beginnt mit dem der Bibel und ihrer Prologe, man bemüht sich, sie buchstäblich und mit dem moralischen Sinn zu verstehen nach den Erklärern und den Postillen des Nicolaus de Pyra. Hierauf folgt das Studium der Summae mit der Glosse und den kurzen Quästionen des Durandus, darauf seiner größeren Quästionen, der Summae des Thomas von Aquinum und seiner Sententiae und

der Schriften Bonaventura's (26). Nach möglichst baldiger Erlangung der Licentiatenwürde rüsten sich die Collegiaten binnen einem Vierteljahr zur Doctorpromotion und verlassen dann nach einem Jahre der Regenz das Collegium (27). Die Studenten der philosophischen Facultät sollen für das Baccalaureat oder Licentiat keine Ausgaben machen, sondern nur der neue Magister soll den Collegiaten Käse, Früchte, Bier und Wein vorsetzen (28); ebenso sollen die Baccalaurei und Doctores in den drei andern Facultäten in ihren Ausgaben Maß halten, während sich jetzt manche dabei arm machen (30). Bei dem Austritt aus der *heania* (so ist vielleicht statt des undeutlichen *heravium* zu lesen *), sollen sie nur mit 6 Stübchen Raumburger Biers tractiren (30). Keiner soll auf der Straße mit einem Oberkleid gegürtet gehn, noch eine Kopfbedeckung von anderer Farbe tragen, als sein Kleid (31). Kein Frauenzimmer darf in das Collegium kommen, sondern der Diener trägt die Wäsche zu vertrauenswürdigen Frauen zum Waschen und Ausbessern und holt sie wieder ab (32). Des Sonnabends soll jeder Collegiat das Haupt waschen und reinigen, zur Erholung von den anhaltenden Studien (33); im Sommer auch alle Monate, im Winter alle sechs Wochen ein Bad in der Badestube nehmen und zwar alle zusammen hingehen (34). Den Medicinern wird noch das Studium der Logik, der Physik und Meteorologie, der Elemente, der Mineralogie, Psychologie, der Pflanzen- und Thierkunde und der Probleme (nach Aristoteles) empfohlen (35); den künftigen Juristen Rhetorik, Poetik, Aristoteles' Ethik, Oekonomie, Politik, auch die *Magna moralia*, Seneca und Boethius de consolatione (36); den Theologen Logik und Naturphilosophie, die Schriften de generatione de anima und die *parva naturalia* (37). Die Exercitien sollen die älteren Collegiaten mit ihren jüngern Confratres ohne Bezahlung halten; ein der Mathematik, Arithmetik, Geometrie, Musik, Astronomie, Astrologie und Perspective Kundiger (also des Quadrivium) kann auch mit Auswärtigen Uebungen halten (38). Die nöthigen Geräthe und Betten sollen Alle vom Collegium erhalten, aber bei ihrem Austritt gereinigt und ausgebessert zurückgeben (39). Auch die Koch- und Tischgeräthe sind sorgfältig zu halten und auf gemeinsame Kosten zu repariren (40). Das Frühstück und die Mahlzeiten sollen gemein-

*) Sinnhold, S. 59, denkt an eine gröbere und dichtere Kleidung *burrus* oder *birrus*.

sam sein, je vier an einem Tische, aber jeder ißt aus der eigenen Schüssel; der Dechant sitzt an einem Tische abgefordert (doch so, daß er sie alle übersehen kann) oder mit zwei oder drei Gästen, welchen feinere Speisen vorgesetzt werden können. Dabei liest ein Vector, an dem die Reihe ist, nach dem Benedicite aus der Bibel vor, zuerst den Text, dann Cyra's Postille (41). Auch solche Doctoren, deren Regenz vorüber ist (siehe 27) und Edele, die still leben, können für Vergütung im Collegium wohnen und im Studirzimmer lesen, aber nicht auf ihrem Zimmer essen (42, 43). Die folgenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über den Koch, den Diener und den Subminister des Collegiums, deren Pflichten und Emolumente; auch sie genießen Unterricht (44); über die Aufsicht des Dechanten auf das Verhalten der Collegiaten (45); den regelmäßigen Besuch der Kirche und der akademischen Feierlichkeiten im feierlichen Zuge, paarweise, die Jüngern voran (46, 47); über Versorgung von Brod und Cerevisia conventualis (Kobend) und andere Speisen. An drei Tagen erhalten sie Gemüse mit Speck, am Sonntag, Dienstag und Donnerstag Braten (sive in assatura, sive in elixatura) (43). In der Fastenzeit wird fünfmal wöchentlich gefastet, zweimal gegessen, offa bona und Hering oder dergleichen (48). Am Feste des hl. Remigius werden große Lichter angezündet; die selbsterkauften dürfen die Collegiaten mit auf ihre Zimmer nehmen (49). Ueber jede Aufnahme und Vereidigung wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen (50). Beim Eintritt einer Pest wird die Bibliothek verschlossen, die Schlüssel dem Rathe übergeben und alle Collegiaten außer zwei Magistri ziehen mit zwei Dienern, welche zuweilen diese besuchen, an einen gesunden Ort nahe bei Erfurt; sollen aber dort mäßig und sparsam leben, da die Pest zuweilen drei Monate grassirt (51). — Der Ertrag der Präbende des Schulrectors in Berka soll nicht, wie Amplonius früher bestimmt hatte (siehe Seite 18), für einen neuen Scholaren, sondern zu nothwendigen Reparaturen, und wenn keine nöthig ist, zur Vermehrung der Bibliothek verwendet werden (54). Außerdem bestimmt Amplonius in den Zusatzbestimmungen vom 12. Jul. 1434 seine in Mainz stehenden Erbzinsen, 20 rh. Goldgulden und 16 Solidi zu baulichen Reparaturen des Collegiums u. a. Bedürfnissen, eventuell zur Vermehrung des Bücherschatzes; doch sollen seine Gattin Kunigunde und seine Töchter Helene und Agnes den Nießbrauch dieser Zinsen haben. Wollen die Mainzer diese 20 Fl. 16 Sol. für 620 Fl. rückkaufen, so soll dies

Geld dem Erfurter Rathe für einen ewigen Zins von 31 Fl. übergeben werden (55).

Die letzten Zusatzbestimmungen des Fundator piae memoriae, welche am 13. Nov. 1435 (als Amplonius schon nicht mehr unter den Lebenden war) in Erfurt bestätigt wurden, stehen in dem Statutenbuche der Himmelspforte (Erfurter Archiv, VII, Portae Coeli Nr. 7 in 12^o. S. 32 — 39) und beziehen sich besonders auf Rechte und Verpflichtungen des Dechanten oder seines Stellvertreters: Derselbe soll kein Emolument von den Collegiaten beanspruchen dürfen; er soll kein Bier im Collegium verkaufen, als mit Genehmigung des Rathes; den Collegiaten soll er es aber nicht mit Gewinn verkaufen. Er soll an jedem Tage eine philosophische Vorlesung halten über Aristoteles' Schriften oder Boethius' de consulatu (sic!). Er soll endlich nicht die Zinsen der beim Rathe stehenden Capitalien allein erheben. Auch die Magistri sollen täglich eine Vorlesung halten und die Disputationen fleißig besuchen. Sie können an allen Uebungen der philosophischen Fakultät theilnehmen, wenn sie nur nicht darüber den Termin ihrer Promotion in einer andern Facultät verzögern. Endlich sollen Rector und Universität kein Recht und keine Ansprüche auf Emolumente an das Collegium haben, außer was ihnen der Stifter schon früher bewilligt hat; so namentlich die Benutzung der Bücher und die Oberaufsicht über die ganze Sammlung.

Druck von Friedr. Kirchner in Geseert.

~~~~~